

# RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

## Das neue Testament...



...vorweg sei gesagt: dieser Artikel behandelt nicht Fragen der Bibel, vielmehr hat der Gesetzgeber nachgedacht, wie man Testamentsfälschungen (vergleiche zuletzt in Vorarlberg) besser verhindern könnte und hat für das fremdhändige (also mit Maschine, Computer, oder durch eine andere Person geschriebene) Testament weitere Formvorschriften eingeführt.

Sohin bleibt das eigenhändige (also mit eigener Hand geschrieben und unterschriebene) Testament unberührt.

NEU IST:

- 1) Der Testator hat mit eigener Hand einen Zusatz anzubringen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.
- 2) Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde, mit einem für ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz, zu unterschreiben.

An dieser Stelle soll erinnert werden, dass nun aufgrund einer EU – Erbrechtsverordnung nicht mehr das Heimatrecht, sondern das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts für die Verlassenschaft gilt, was aber durch eine Optierung in das Heimatrecht verhindert werden kann. Derartiges ist sicherlich für „expatriots“ oder „Zugvogelrentner“ von Bedeutung. Für den Fall, dass während aufrechter Ehe/ eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft ein Testament errichtet wurde, gilt dieses mit Aufhebung der Ehe/ eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft ebenfalls als aufgehoben (§ 725 nF ABGB). Falls dies nicht gewünscht ist, muss es im Testament explizit angeordnet werden.

Manfred Schreiber

### INHALT

● Das neue Testament .....	1
● Europäische Erbrechtsverordnung .....	2
● Immobilienertragssteuer .....	3
● Erbrechtsänderungsgesetz 2015 .....	3
● Grunderwerbsteuer neu .....	3
● Gastkommentar: Erhöhung der Forschungsprämie .....	3
● Rechtsbegriffe: Das Wohnungsgebrauchsrecht .....	4
● Mitarbeiterportraits .....	4

37. Ausgabe RECHTzeitig

### EDITORIAL

Liebe Leserin!  
Lieber Leser!

Die Schenkungswellen – veranlasst durch die Lukrierung der noch günstigen Grunderwerbsteuer – haben sich geglättet und die Notariate widmen sich wieder dem Alltagsgeschäft.

Damit es aber nicht langweilig wird, haben die Gesetzgeber – ob EU-weit oder inner-österreichisch – dem Menschen neue Rechtsvorschriften verschafft.

Lesen Sie dazu den Leitartikel von Manfred Schreiber „Das neue Testament“ .

Auch Alexander Vajda, unser neuer Kandidat in der Kanzlei, widmet sich dem Thema speziell in seinen Beiträgen zur EU-Erbrechtsverordnung samt Europäischem Nachlasszeugnis.

Im Steuerbereich haben wir einen interessanten Artikel zur „Grunderwerbsteuer neu“ für Sie.

Im Gastkommentar kommt diesmal der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. Alexander Leitgeb zu Wort. Er informiert uns über die Forschungsprämie, die im Zuge der Steuerreform erhöht wurde.

In der Reihe „Rechtsbegriffe“ geht es diesmal um das Wohnungsgebrauchsrecht.

Berichte über unser Team runden diese Ausgabe von Rechtzeitig wie immer ab.

Viel Vergnügen beim Lesen,

Ihre Notare  
Dr. Klimscha & Dr. Schreiber



# Europäische Erbrechtsverordnung

Seit 17.08.2015 ist die Europäische-Erbrechtsverordnung (EuErbVO) in Kraft und bereits in Österreich unmittelbar anwendbar. Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch zusätzlich mit dem ab 01.01.2017 in Kraft tretenden Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) die österreichischen Erbrechtsnormen der EuErbVO angepasst, sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

In Artikel 21 EuErbVO ist geregelt, welches Recht im Verlassenschaftsverfahren anzuwenden ist. Früher wurde für die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht größtenteils an die Staatsbürgerschaft des Erblassers angeknüpft. Seit 17.08.2015 bestimmt sich das Erbrecht nun nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. Dieser wird, vereinfacht gesagt, dort angenommen werden, wo man seinen familiären und sozialen Lebensmittelpunkt hat. Wobei es ebenso auf die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes ankommt. Gemäß Artikel 4 EuErbVO bestimmt dieser gewöhnliche Aufenthalt dann auch, welches Gericht für das Verlassenschaftsverfahren zuständig ist.

Ziel dieser Regelungen ist es, dass im Verlassenschaftsverfahren das zuständige Gericht sein eigenes materielles Erbrecht anwenden kann. Diese Regelung kann jedoch vom Erblasser durchbrochen werden, indem er eine sogenannte Rechtswahl im Sinne des Artikels 22 EuErbVO trifft. Diese Rechtswahl kann in einer letztwilligen Verfügung, z.B. in einem Testament oder Kodizill, zu Lebzeiten getroffen werden. Der Testator erklärt darin, dass im Falle seines Todes das Erbrecht seiner Staatsbürgerschaft zur Anwendung gelangen soll.

Die Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber empfiehlt daher jedenfalls diese Rechtswahl bei letztwilligen Anordnungen zu treffen, da insbesondere die Beratung durch den Notar im Hinblick auf das Erbrecht und die Vermögensnachfolge in aller Regel nach österreichischem Recht erfolgt.



Die zunehmende Zahl an grenzüberschreitenden Erbfällen führte bisher im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung zum Problem der Rechtsdurchsetzung im Ausland. Neben der oftmals fehlenden Anerkennung ausländischer Erbrechtsentscheidungen war insbesondere die Sprachbarriere hierbei das größte Problem.

Grundsätzlich ist in Zukunft das zuständige Abhandlungsgericht für das weltweite bewegliche als auch unbewegliche Vermögen des Erblassers zuständig. Der Rechtsdurchsetzung im Ausland soll mithilfe des durch Artikel 62 EuErbVO eingeführten europäischen Nachlasszeugnisses zum Durchbruch verholfen werden. Hierbei handelt es

sich vereinfacht gesagt um einen europäischen Erbschein. Der europaweit gleichlautende formularartige Aufbau dieses Zeugnisses ermöglicht die Ausstellung in der Amtssprache des Heimatstaates und erübrigt eine Übersetzung dieses Zeugnisses in eine andere Sprache. Mit dem europäischen Nachlasszeugnis kann man nun auf einfache Weise, zum Beispiel in Spanien gegenüber dem dortigen Grundbuchsgericht, seine Erbenstellung nachweisen und eine Grundbucheintragung begehren. Die Ausstellung des europäischen Nachlasszeugnisses ist auf Antrag vom zuständigen Notar als Gerichtskommissär vorzunehmen.

Alexander Vajda

## Immobilienenertragssteuer

Bei Liegenschaftsverkäufen ist nun schon seit 01.04.2012 eine sogenannte Immobilienenertragsteuer (Immo-EST) und zwar bei Neuvermögen in der Höhe von 25% des Veräußerungserlöses und bei Altvermögen 3,5% des Kaufpreises, zu bezahlen. Diese Steuersätze wurden nun mit 01.01.2016 auf 30% beziehungsweise 4,2% angehoben. Weiterhin gilt eine Immo-EST Befreiung für den Fall, dass das Objekt als Hauptwohnsitz gedient hat und zwar entweder zumindest durchgehend zwei Jahre unmittelbar vor der Veräußerung oder in den letzten 10 Jahren mindestens durchgehend fünf Jahre. Bei der Herstellerbefreiung sind Gewinne aus der Veräußerung eines selbst hergestellten Gebäudes steuerfrei. Sofern nicht vorrangig die Hauptwohnsitzbefreiung greift, wäre der Grund und Boden jedoch zu versteuern. Als selbst hergestellte Gebäude in diesem Sinne gelten Gebäude die von Grund auf neu errichtet wurden und der Steuerpflichtige das finanzielle Bauherrenrisiko getragen hat. Daher sind lediglich sanierte Gebäude, auch wenn diese umfangreich saniert wurden, wie bisher von der Herstellerbefreiung nicht mitumfasst.

Alexander Vajda

## Erbrechts-Änderungsgesetz 2015

Mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) und dessen Inkrafttreten am 01.01.2017 kommt es zur größten Novellierung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) seit dessen Schaffung im Jahre 1811. Neben einer sprachlichen ist auch eine inhaltliche Modernisierung vom Gesetzgeber angestrebt worden. Nachstehend werden die wesentlichsten Erneuerungen kurz dargestellt:

### Pflichtteilsrecht

Für den Fall, dass ein Testament errichtet wurde, sieht das Gesetz vor, dass bestimmte Personen im Verlassenschaftsverfahren dennoch nicht „leer ausgehen“ sollen. Dieser Anspruch nennt sich Pflichtteilsanspruch und ist, sofern nicht anderweitig gedeckt, grundsätzlich vom Erben zu begleichen. Die Quote des Pflichtteilsanspruchs von Nachkommen und Ehegatten/ eingetragenen Partnern entspricht der Hälfte und von Eltern des Erblassers einem Drittel des gesetzlichen Erbteiles.

Der Pflichtteilsanspruch der Eltern wird mit 01.01.2017 ersatzlos gestrichen. Der Pflichtteil kann sowohl zu Lebzeiten als auch mittels letztwilliger Anordnung des Erblassers gedeckt werden. Eine bedeutende Erneuerung ist, dass die Art der Pflichtteilsdeckung in Zukunft weitreichende Gestaltungsfreiheiten zulässt. Es sind neben

Bedingungen auch Belastungen der zugewendeten Sache erlaubt und sind diese Umstände lediglich in der Bewertung der Sache zu berücksichtigen, jedoch nicht mehr von vornherein als ungeeignet zu qualifizieren. Eine Stundung und Ratenzahlung eines Pflichtteilsanspruches auf höchstens fünf Jahre kann letztwillig angeordnet werden und kann durch das Gericht auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Diese Tatsache ist insbesondere zur Sicherung von Unternehmensübergängen äußerst begrüßenswert.

### Ehegattenerbrecht

Bisher erbte der Ehegatte/ eingetragene Partner neben Geschwistern oder Großeltern des Verstorbenen des Erblassers nur zwei Drittel des Nachlasses. Ab 01.01.2017 erbt der Ehegatte/ eingetragene Partner in diesen Fällen den gesamten Nachlass. Unverändert erbt der Ehegatte/ eingetragene Partner neben den Kindern des Erblassers ein Drittel und neben den Eltern zwei Drittel des Nachlasses.

### Lebensgefährte

Wenn es weder gesetzliche Erben, ein Testament oder sonstige letztwillig Bedachte gibt, so erbt in Zukunft der Lebensgefährte des Erblassers den gesamten Nachlass. Die Lebensgemeinschaft muss mindestens durchgehend

drei Jahre vor dem Tod des Erblassers bestanden haben und bis zu dessen Ableben aufrecht gewesen sein. Diese Regelung soll einen Heimfall an die Republik Österreich verhindern. Der Lebensgefährte hat jedoch kein Pflichtteilsrecht. Allerdings erhält er gemäß § 745 Abs 2 nF ABGB ein sogenanntes gesetzliches Vermächtnis. Dieses berechtigt ihn, allerdings mit einem Jahr befristet, zum Weiterwohnen in der gemeinsamen Wohnung sowie der Nutzung der Haushaltsgegenstände.

### Pflegevermächtnis

Wenn der Verstorbene vor seinem Ableben pflegerische Betreuung von nahe stehenden Personen erhielt, so sind deren Ansprüche im Rahmen des neu geschaffenen Pflegevermächtnisses zu befriedigen (§§ 677 f nF ABGB). Die Pflege muss mindestens 6 Monate andauert haben und ist mit drei Jahren vor dem Tod des Erblassers begrenzt. Als nahe stehende Personen gelten die gesetzlichen Erben, deren Ehegatten/ eingetragenen Partnern, Lebensgefährten und Kinder, aber ebenso der Lebensgefährte des Verstorbenen sowie deren Kinder. Das Pflegevermächtnis gebührt zusätzlich zum Pflichtteil und ist im Verlassenschaftsverfahren geltend zu machen.

Alexander Vajda

# Grunderwerbsteuer neu

Seit 01.01.2016 ist eine neue Steuerrechtslage im Hinblick auf unentgeltliche Grundstückserwerbe zu beachten. Zu den unentgeltlichen Grundstückserwerben zählen insbesondere Schenkungen und Erbschaften. Nach alter Rechtslage wurde hier zur Bemessung der Grunderwerbsteuer der meist niedrige dreifache Einheitswert des Finanzamtes herangezogen. Durch die neu geschaffene Grundstückswerteverordnung ist dieser Wert nicht mehr maßgeblich, sondern ist der gemeine Wert der Immobilie als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die Art der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist weitgehend den Parteien überlassen. Zur Verfügung steht die Ermittlung nach dem sogenannten Pauschalwertmodell, mittels Immobilienpreisspiegel oder Sachverständigengutachten. Diese Methoden unterscheiden sich sowohl in der Komplexität der Feststellung als auch in den Kosten für diese.

**Pauschalwertmodell:** Hierbei wird der Wert der Immobilie mittels eines hochgerechneten Bodenwertes zuzüglich des Gebäudewertes festgesetzt. Im Gegensatz zum Bodenwert gestaltet sich die Ermittlung des Gebäudewertes als recht umfangreich, da neben der Wohnnutzfläche Daten über die Bauweise der Immobilie sowie Sanierungsmaßnahmen der letzten 40 Jahre und mehr erhoben werden müssen.

**Immobilienpreisspiegel:** Die Erhebung mittels Immobilienpreisspiegel ist recht unkompliziert und kann durch die Notariatskanzlei rasch durchgeführt werden.

**Gutachten:** Das Sachverständigengutachten ist empfehlenswert, wenn der Immobilienpreisspiegel und das Pauschalwertmodell sich als ungeeignet erweisen bzw. Ertragswerte der Immobilie festzustellen sind (z.B. Zinshaus).

In allen Fällen ist als neuer Steuersatz ein Stufentarif anzuwenden wonach für

die ersten EUR 250.000,- 0,5 %

für die nächsten EUR 150.000,- 2% und

ab EUR 400.000,- 3,5% des Grundstückwertes an Grunderwerbsteuer anfällt. Für die Feststellung des Steuersatzes ist eine Zusammenrechnung aller von einer Person an dieselbe Person angefallenen Grunderwerbe oder wenn Teile einer wirtschaftlichen Einheit, unbeachtlich von welcher Person diese stammen, erworben werden, vorzunehmen. Diese Frist beträgt fünf Jahre, ist jedoch erst auf Erwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 erfolgten. Daher werden z.B. Schenkungen, die vor dem 01.01.2016 erfolgten, nicht angerechnet.

Weiters sind diverse Steuerbefreiungen, Stichwort Partnerwohnstätte, sowie weitere anfallende Gebühren, insbesondere die Grundbucheintragungsgebühr, in das Beratungsgespräch mit aufzunehmen.

Man sieht, dass die neue Steuerrechtslage, entgegen der Intention des Gesetzgebers, nicht einfacher geworden ist, sondern ganz im Gegenteil, die nunmehrige Komplexität der Grunderwerbsteuer eine ausführliche Beratung und umfassende Erhebung durch Ihren Notar notwendig macht.

Alexander Vajda



## GASTKOMMENTAR

# Steuerreform führt zu einer Erhöhung der Forschungsprämie auf 12 %



Innovative Unternehmen werden von der Steuerreform, die ab 1.1.2016 in Kraft tritt, besonders profitieren. Die Forschungsprämie (§108c Einkommensteuergesetz), die jedem ertragsteuerpflichtigen Unternehmen in Österreich (ESt & KöSt) die Geltendmachung einer Prämie von 10% für alle Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation ermöglicht, wird mit 2016 auf 12% angehoben. Die Forschungsprämie wird vermehrt als entscheidender Vorteil des Wirtschaftsstandorts Österreich begriffen. Das Argument eines attraktiven Standorts ist freilich nur für große und internationale Unternehmen entscheidend und so bleibt der Stellenwert der Forschungsprämie für Klein- und Mittelunternehmen oft unerwähnt und das zu Unrecht.

Unternehmen, die Neuentwicklungen, Prototypen und Pilotanlagen schaffen oder die Weiterentwicklung und Verbesserung von Verfahren und Produkten initiieren, sind ungeachtet ihrer Größe im Sinne der Forschungs-

prämie förderwürdig. So beantragen zum Beispiel viele Produktions- und Technologieunternehmen aus unterschiedlichen Branchen, wie Lebensmittelhersteller, Logistikunternehmen oder Maschinenbauer, die Forschungsprämie jedes Jahr mit großem Erfolg.

Bei Anerkennung der Forschungsprämie durch das Finanzamt wird die Forschungsprämie als Gutschrift auf dem Abgabekonto verbucht.

Ein großer Vorteil der Forschungsprämie ist, dass sie einem Unternehmen auch beim Ausweis von Verlusten oder bei negativen Forschungsergebnissen zusteht und damit sogar für Start-up Unternehmen interessant ist, die noch keinen Gewinn erwirtschaften.

Vor zwei Jahren wurde der Prozess der Beantragung der Forschungsprämie geändert. Es muss jetzt neben ihrer Beantragung beim Finanzamt auch ein Jahresgutachten bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG eingeholt werden.

Der Prozess der Beantragung gestaltet sich nun deutlich komplexer. Die Beschreibung und Dokumentation von innovativen Projekten innerhalb eines Unternehmens muss gut vorbereitet sein und viele Unternehmen entscheiden sich dafür, diesen Prozess von externen Verfahrensexperten begleiten zu lassen.

Die Forschungsprämie zu beantragen zahlt sich für innovative Unternehmen aber mit Sicherheit aus. Laut Statistik Austria wurden im Jahr 2014 bereits rund 493 Mio. Euro in Form der Forschungsprämie an österreichische Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen ausgezahlt – Tendenz steigend.

Über den Autor:

Mag. Alexander Leitgeb ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Steuer- und Rechnungswesen. Er ist Geschäftsführer und Partner der Leitgeb, Leonhard & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH und der ITS Förderberatung GmbH, die ihre Kunden besonders bei der Geltendmachung der Forschungsprämie unterstützt.

Neben der Geltendmachung der steuerlichen Forschungsprämie und begleitenden Fragen des Verfahrensrechts bilden das internationale Steuerrecht, Abschlussprüfungen, die Erstellung von Gerichts- und Privatgutachten, Umgründungen und Sanierungen den Schwerpunkt seiner Arbeit.

Die Leitgeb, Leonhard & Partner, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH (LLP) bietet in Ergänzung zu allgemeinen Leistungen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Personalverrechnung und Rechnungswesen Spezialleistungen zur Geltendmachung der Forschungsprämie. Gemeinsam mit der ITS Förderberatung GmbH bietet die LLP eine interdisziplinäre rechtliche und technische Beratung und Betreuung beim gesamten Prozess der Beantragung der Forschungsprämie (von der Antragstellung bis zum Erhalt der Prämie). Dabei unterstützt die LLP ihre Klienten auch bei der Betriebsprüfung und begleitenden Fragen zum Verfahrensrecht.

Leitgeb, Leonhard & Partner  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH  
www.llp.co.at

# Rechtsbegriffe: Das Wohnungsgebrauchsrecht

Ältere Personen übergeben gerne ihre Eigentumswohnung/ ihr Einfamilienhaus an ihre Kinder. Welche Regelung kann getroffen werden, damit sie sicher sein können, dass sie in dieser Wohnung weiter wohnen dürfen?

Die übliche Frage des Übergebers eines Hauses oder einer Wohnung lautet: „Soll ich für mich und meine Ehegattin ein Wohnungsgebrauchs- oder Fruchtgenussrecht vorbehalten?“ Die Beantwortung dieser Frage hängt von den Lebensumständen der Beteiligten ab.

Sofern das betreffende Objekt weiterhin der Wohnungsvergung des Übergebers und dessen Ehegattin die-

nen soll, wird in erster Linie ein Wohnungsgebrauchsrecht zu vereinbaren sein. Den Eltern als Übergebern bleibt das Recht erhalten, im Haus oder in der übergebenen Wohnung weiterhin zu verbleiben.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich jedenfalls, genau festzuhalten, auf welche Räumlichkeiten sich das Wohnungsgebrauchsrecht bezieht und ob die Mitbenutzung von Freiflächen, Dachboden oder Keller erlaubt ist. Außerdem wird festgehalten, wer die Betriebs- und Erhaltungskosten übernimmt. Das Wohnungsgebrauchsrecht kann im Grundbuch eingetragen werden und entfaltet dann sogenannte dingliche Wir-

kung. Dies bedeutet, dass selbst für den Fall, dass die Liegenschaft verkauft wird, das Wohnungsgebrauchsrecht weiter bestehen bleibt. Das Wohnungsgebrauchsrecht ist ein persönlicher Anspruch, der nicht übertragbar ist. Das bedeutet, dass nur der Berechtigte selbst bzw. mit in seinem Familienverband lebenden Personen die Wohnung nutzen dürfen.

Mit dem Wohnungsgebrauchsrecht ist man nicht zur Vermietung berechtigt. Ist dies beabsichtigt, wäre die Vereinbarung eines Fruchtgenussrechtes erforderlich.

Quelle: Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

## Unser neuer Kandidat stellt sich vor Mag. Alexander Vajda

Seit Anfang des Jahres 2016 verstärke ich die Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber. Im Laufe meines Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien spezialisierte ich mich auf die Bereiche Zivil- und Unternehmensrecht und insbesondere Erbrecht und Vermögensnachfolge. Im Rahmen dieser universitären Ausbildung widmete ich mich intensiv den notariellrechtlichen Lehrveranstaltungen, um mir vertiefende Kenntnisse für den Berufsstand des Notars anzueignen.



Neben dem Studium hatte ich bereits seit Anfang 2009 die Möglichkeit im Notariat meines Vaters tätig zu sein. Nach Abschluss der Gerichtspraxis bin ich seit Anfang 2015 als Notariatskandidat in Verwendung. Die unparteiische und lösungsorientierte Grundhaltung des Notars ist mit keinem anderen Rechtsberuf zu ver-

gleichen. Der Beruf des Notars erfordert ein Höchstmaß an umfassendem Fachwissen, Pflichtbewusstsein und Lösungskompetenz sowie freundlich offenem Auftreten.

Diesen Anforderungen zu entsprechen ist meine Motivation.

Die Vielseitigkeit der zu behandelnden Rechtsbereiche und das soziale Engagement, vor allem im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens, garantiert eine abwechslungsreiche Tätigkeit als Notar.

Ich möchte in dieser Ausgabe natürlich nicht unerwähnt lassen, dass ich glücklich verheiratet bin und eine knapp zweijährige Tochter habe. In meiner Freizeit steht natürlich meine Familie im Fokus und hierbei insbesondere die Unterhaltung meiner Tochter Sophia, deren Energie glücklicherweise unerschöpflich erscheint.



### NEUIGKEITEN AUS UNSEREM TEAM

- Wir freuen uns Mag. Alexander Vajda als Notariatskandidaten in unserem Team begrüßen zu dürfen.
- Zur Verstärkung unserer Verlassenschaftsabteilung konnten wir Edyta Kloczkowska gewinnen, welche Mag. Barbara Donabaum bei der Bewältigung der umfangreichen Aufgaben unterstützen wird.
- Unsere Mitarbeiterin beim Empfang, Barbara Janecek, hat geheiratet – Herzlichen Glückwunsch – und meldet sich jetzt mit „Matijasevic“.



Für mehr Information über Klimscha & Schreiber scannen Sie bitte nebenstehenden QR-Code

### Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

### Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

### IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber:

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Eigene Bilder, Notariatskammer, Mag. Alexander Leitgeb

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 22. 4. 2016

### KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

## Aus unserem Team: Dominik Lalka

Ein ganzes Jahr bin ich jetzt schon in der Kanzlei, also ist es wohl an der Zeit, mich auch hier zu verewigen.

Ursprünglich komme ich aus einem kleinen Dorf im Südwesten Deutschlands, wohne aber seit 2012 in Wien, bin stolzer Katzenpapa und freue mich täglich, nicht mehr auf nur zwei Busverbindungen am Tag angewiesen sein zu müssen.

Nach beruflichen Ausflügen im Tourismus und der Gastronomie bin ich letztendlich sehr froh, hier im Notariat meinen Platz gefunden zu haben, auch wenn mein studentisches Fachgebiet „Irgendwas mit Medien“ eher wenig mit



Sachwalterschaften am Hut hat.

Trotzdem – oder vielleicht gerade deshalb – lerne ich jeden Tag dazu und bin froh, meinen Horizont auch in fachfremden Gefilden erweitern zu können.

Außerhalb des Büros bewege ich mich gerne zwischen den Ländern, widme mich gerne Filmen und Serien, spiele in einer Band und besuche bzw. veranstalte selbst gerne Konzerte im kleinen Rahmen. Ich lege dabei viel Wert auf „do it yourself“, helfe Anderen gerne wo es geht und freue mich immer wieder, neue Kontakte und Freundschaften knüpfen zu können.